

## 149/154

[1651 Juli 25.]<sup>1</sup>

A

EHEVERTRAG ZWISCHEN FRANZ ULRICH VON RAMSCHWAG UND ANNA JUDITH  
VON ULM [ZU WELLENBERG]

"In dem Namen der Allerheyligsten, unzertheilten Dreyfaltigkeit, Gott des Vatters, Sohns, und heiligen Geistes. Amen.

Zue wüssen seie hiemit: dass vordrist Zue lob und Ehr des Allmächtigen, dan auch mehrung, der Christlichen Catholischen Kirchen, wie nicht weniger Zue pflantz: und erhaltung guether Adelicher Freündtschafft, entzwschen dem ... Herren Frantz Ulrich von Ramschwag hoch Frstl. ... [Durchlaucht] Ertzhertzogen ... [**Ferdinand Karl**] Zue Oesterreich ... Hauptman und Vogt uff [der Burg] Guethenberg [=Gutenberg] ... des ... Herren Ulrichs von **Ramschwag**, hoch Frstl. ... [Durchlaucht] Ertzherzogen ... [Ferdinand Karls] Zue Oesterreich ... Raths, Hauptmans, Vogt uff [der Burg] Guottenberg, Vogtheyverwalters beider Herrschafften Bludentz [=Bludenz und Sonnenberg] ... auch der ... Frauen Barbara von Ramschwag geborene von Hallweil [=Hallwil] ... Eheleiblichen Sohn, an Einem: sodan der ... Frauen Anna Juditta Vögtin von Ober Castell [d.h. Witwe von Johann Konrad Vogt von **Wartenfels**, der das Obercastell genannte Schloss in Castell besass]<sup>2</sup>, geborene von Ulm, weilund des ... herren Jacob Christophs von **Ulm zu Wellenberg** seeligen und der ... Frauen Clara Eva von Ulm, geborene Höckhlin von Steineckh [=Höklin von Steineck] ... Eheleiblichen Frau dochter, an dem Anderen Theil. Ein Adelicher heuräth Gemahelschafft, durch beiderseits vorderist anghendte beiden Ehegemahlen, dan auch Zue Endt gemelter herren ...en[?]<sup>3</sup>, Vetteren und Schwägeren, auch nechster befreundten, nach volgendter gestalten abgereth, beschlossen und angenommen worden.

[1.] Namblichen und Erstlichen. So sollen und wollen Er Herr Frantz Ulrich von Ramschwag, und Frau Anna Juditta von Ulm, ein Anderen Zue dem heiligen Sacrament der Ehe nemmen, und solche Eheverlobung in angesicht Christenlicher Catholischer Kirchen bestettigen lassen, und nach solcher Confirmation, Je ein Ehegemahell dem Anderen, die Zeit Jrens lebens, alle rechte Christenliche liebe und Treüw, wie Adels Persohnen und Eheleüthen Zuethuen gebürth, halten und erzai-gen.

[2.] An dem Anderen Soll und Thueth ob wolgedachte Frau Anna Juditta von Ulm, alss hochzeiterin, Jren geliebten Herren hochzeiteren Frantz Ulrich von Ramschwag, in die Ehe Zue rechtem heürath gueth Zuebringen benantlichen: ... [5000] gulden, und dan für die Ausfertigung ... [1000], und also Zuesamen ... [6000] gulden, in Muntz Co-

stanzer [=Konstanzer] währung. Welche Summa an volgendten Zweyen Posten Zuebeziehen. Bey Jhro hoch Frstl. Gn[a]den Herren Marggraven [der Markgrafschaft] Zue Baden[-Baden] und [Markgraf von] hachberg [Wilhelm I.] ... lauth einer Verschreibung, an Capital ... [4000] gulden. Sodan bei dem ... herren Balthasar von Gültlingen, Zue Berneckh [=Gültlingen zu Berneck] ... oder Scherischen<sup>4</sup> Erben, an Capitall, nach besag einer Obligation, ... [325] gulden. Und weilen dan Zue ergentzung der ... [6000] gulden, sovil an Capitalijs nit verhanden, alss stehen bei ... herren Marggraffen ... und Zue Gültlingen an Jnteresse aus, ... [5709] gulden, dar von Zue obigen ... [4325] gulden Capitall, ... [1675] gulden, geschlagen, Thueth ... [6000] gulden. Hiemit solle Sie Frau Hochzeiterin doch obigen Jren Restierenden Zinsen nichts benommen von Jhrem Vätterlichen und Mütterlichen gueth, ligenden und fahrenden wie das namen haben mag, lauth schon von Jro darüber gethanen ... [40], biss an ein ...[?]<sup>5</sup> Anfahl gentzlichen hindan und ausgemacht sein.

[3.] Entgegen, und Zum triten, soll und Thueth wolgedachter herr hochzeiter, Jro der Frau hochzeiterin, Jr Zuegebracht heürathgueth, mit einer gleichmesigen Summa von ... [5000] gulden widerlegen die soll und mag er Seinem belieben nach, entweder gegen reichung Jährlicher pension auslichen, oder Sie hierumben auch nottürfftig versichern.

[4.] Nit weniger und Zum vierten. Solle Er Herr Hochzeiter Frantz Ulrich von Ramschwag, Sie Frau hochzeiterin mit einem widumb und Ansitz, darinnen Einer vom Adell Zue wohnen gezimmet, versehen, und versorgen, und denselbigen Jedes mahl ohne Jhren Kosten, in bäuwlichen Ehren erhalten, selbigen auch mit Brenholtz, der Notturft nach, versehen, als wan es Zue fehlen kheme, dass Er von Ramschwag, von Jro Seiner Anvertrauwten (welches aber Gott gnedig lang verhüethen wolle) uss diser Welt verschiden wurde, dass Sie in solchem Widumb: und Ansitz Jr Wohnung gehalten möge, und mit nottürfftigen Brenholtz versehen sei. Wo aber solcher Ansitz Jro Zuebewohnen entlegen sein wurde, und lieber ein gewüsses gelt (welches Jedes mahl Zue Jhrem gefallen stehet) nemmen wolte: solle Jhro Jährlichen von den hinderlassenen Erben, ... [80] gulden, obberüerter Müntz und währung, dafür gericht und geliffert werden. Hierumben dan Sie sowoll alss umb die ... [6000] gulden Widerlag, nottürfftig versorgt und versichert werden solle.

[5.] Jn gleichem und Zum Fünfften. Solte Mehr wolgedachte Frau hochzeiterin, Jme Jrem anvertrauwten Herren Hochzeiteren sonsten wass weiters Zuebringen, oder Jro durch Erbfäll oder Anderwerts Zuefallen, hierumben Sie sowoll, alss umb obiges alles, auch uff Jrers Ehegemahels in[?]<sup>6</sup> Jren güetheren gnug[sam]<sup>7</sup> versichert, und sollen die Zu raths: ... [?]<sup>8</sup>lag<sup>8</sup>: widumb: und verweisungsbrieff, wo nit vor

dem Ehelichen beiläger, doch gleich nechster Tagen hernach verfertiget, und Jeder Adelicher Freündtschafft die gebühr und Notturft Zuegestellt werden, daran Sie khommen, und Jeder Theil dessen hebig sein möge.

[6.] Der Fählen halber solle es nachvolgendter gestalten gehalten werden Als namblichen und Zum Sechsten, wan Sich nach schickhung des Allmächtigen begeben, das auch gnediglich lang verhuethen bleibe, dass vilgedachte Frau Hochzeiterin, vor Jrem Ehegemahl Frantz Ulrich von Ramschwag, absturbe, und verliese ein oder mehr Khinder von Jrer beider Leib erboren hinder Jro, so solle alsdan Er Herr Frantz Ulrich von Ramschwag bei Jren Zuegebrachten Heürathgueth, widerlag, ererbten, oder in ander weeg Zue: und angefallenen güetheren, Sein weil und leben lang einen rüwigen freyen beisitz haben, ohnverhindert der Khinder und sonst Meniglichs. Jedoch da und wan gedachte Khinder Zu Jren Manbahren Jahren und Tagen khommen, Sie Zue Geistl. oder Weltlichen Stand, ie nach glegenheit der Zeit, und vermögen des Guets austeüren und verheürathen. Sollte Sie aber nach dem willen Gottes mit Todt abgehn, undt kheine Khindter verlassen, so solle Er herr hochzeiter abermahlen bei obgedachtem Jrem Zuegebrachten heürathgueth, sambt den ... [1000] gulden Aussteür, Sein weil und lebenslang einen rüwigen beisitz haben, doch alles ohne Schmähl: und Minderung des haubtgueths. Dass überige aber, was Sie Jme weiters Zuegebracht, oder in wehrendtem Ehestand ererbt hat, sambt allen Jren kleideren, kleinothieren, geschmuckh, gebäud, und alles dass, so Zue: und an Jren leib gehörig gewesen, sambt alem hausrath, soll Er herr Frantz Ulrich von Ramschwag, gleich nach Jrem tödtlichen hintritt, in den nechst volgendten Zweyen Monats fristen, Jren Nechsten Erben Zue stellen und volgen lassen. Und dan volgendts auch noch Seinem Ableiben, sollen ebenmesig die ... [5000] gulden heürathgueth und dan ... [500] gulden, von den ... [1000] gulden Aussteür (die übrigen ... [500] gulden sollen Jrem Ehegemahell eigenthumblich verbleiben) widerumb hindersich uff Jr Frau Hochzeiterin nechsten Erben khommen und fallen, und Jnen solches alles, Jnerhalb angezogener Zweyer Monatsfristen nach seinem Absterben, von Seinen Erben, ohne alles verziehen, Eintrag und widerred, auch ohne allen Jren kosten und schaden wider erstattet, bezalt und guethgemacht werden.

[7.] Begeben Sie sich aber Zue dem Sibendten: dass Er Herr Hochzeiter vor Jren Frau hochzeiterin, ohne Eheliche Leibss Erben, von Jr beeder Leib erboren, Thodts verfahren wurde, welches alles Zue dem willen Gottes stehet, solle Sie vorderst Zum voraus nemmen, all Jr anfangs in die Ehe Zuegebracht heürath gueth, sambt den ... [5000] gulden widerlag, wie dan nit weniger, das, was Sie under wehrendem Ehestand, und sonst Erbsweis bekommen, des gleichen obbeschriben widumb sitz, mit nothwendiger beholtzung, Jre Kleider, Kleinother, Guldin Ketten, Geschmuckh, gebäud, und was Zue: und an Jren Leib ge-

hört, auch die Pett und Pettstatt, sambt aller Zuegehörung, darin Sie beide gewöhnlichen gelegen. desglichen den driten Theil alles in wehrender Ehe erungen, und gewonnenen Fürschlags, und in der Zeit gemachten hausraths, und halben Theil des Silbergschirs, so Jnen Zue hochzeit und sonst verert worden, und für die übrige Fahrnus, wie die nammen haben mag, ... [500] gulden, und darneben mit den hinderlassnen Schulden, es weren gleich deren wenig oder vil verhanden, auch Eheliche Khinder Zuegegen oder nit, nichts Zuethuen haben, sondern dieselbe solle ohne Jren entgelt, auch dero Kosten und schaden, anderwärts entrichtet und bezalt werden. Jn gleichem und uff den fahl, vilgedachte Frau hochzeiterin Jren Witib Stand verenderen, Sich wider verheürathen, oder nach dem willen Gottes Todts verfahren wurde: Alsdan solle nit allein der widumb: oder Ansitz, oder die dafür geschöpffte ... [80] gulden, sondern auch die widerlag und ... [5000] gulden gefallen, Todt, und ab sein, und solche sollen widerumben Jres Ehegemahels Khinderen, oder nechsten Erben Zuestehen und gebühren.

[8.] Wurde aber Zue dem Achten, wolgedachter Herr Hochzeiter Todts verfahren, und eheliche Khinder von Jr beeder Leib erböhren hinderlassen, alsdan sollen dieselben von beiderseits Adelichen Freündtschafft bevogtet, und Sie Frau Anna Juditta von Ulm, so lang Sie Jren witibstand nit verenderet, in allen Jhrer beeder haab und gueth sitzen verbleiben, dass alles noch Jr und der Khinder besten nutzen, Regieren und verwalten, ohne Minderung des haubtguets, auch die Khinder hiervon ehrlich, getrewlich, in Gotsforch[t] und dugendten, Jhrem Stand gemäss, woll ufferziehen, und wan Sie Zue Jren Jahren und tagen khommen, mit Rath und vorwüssen der Adelichen Vormundt: und Freündtschafft Zue Geistl: oder weltlichen Standts austeüren und verheürathen.

Und solle Sie Frau Hochzeiterin darbei auch schuldig und verbunden sein, Jhrer Khinderen Vormünderen, uff begehren, alle Jahr Jrer verwaltung, umb die güether und derselben Nutzbarkheit, die Sie ausserhalb Jrer verweisung besitzt und inhat, umb Jährliches Einnemen und Ausgeben, ehrbahre und getrewe Rechnung Zuethuen. Und so die Vormünder und Freündtschafft thundtlich erfunden, das Sie den Khinderen uff den güethen nit nutzlich hauset, und dieselbe gefahrlich gemindert hete; so mögen alsdan dieselbe Jro die Verwaltung woll uff: und abkhünden. Jn gleichem so die witib für Sich Selbsten von der Verwaltung berüerter Jeers Ehegemahels güether abstehn wolte, welches Sie Jeder Zeit Zuethuen, macht hat und haben soll; alsdan soll Jren abermahlen Zuegestellt und gevolgt werden Jr Zuegebrachtes heürathgueth, widerlag, widumb sitz, oder die dafür geschöpffte Jährliche ... [80] gulden, Kettin, geschmuckh, gebäud, und wass also Zue: und an Jren Leib gehört, auch was Sie vor, und in wehrender Ehe ererbt, bekhommen, und sonst an Sie gefallen were;

desgleichen die Pett, und Pettstatt mit aller Zuegehör, darinnen Sie gewöhnlichen gelegen; nit weniger den halben Theil des Silbergschirs, so Jnen Zue der hochzeit und sonst verehrt worden, sambt dem dritten Theil des hausraths in wehrender Ehe gemacht: Für überige Fahrnus aber, wie die nammen haben mag, desgleichen für errungen und gewonnen gueth, soll Jr geben werden ... [500] gulden ...[?]<sup>9</sup>

[g]üetheren<sup>10</sup> und Verlassenschafft hindan: auss: und abgewysen sein. [D]ass<sup>10</sup> überig alles, wie es nammen haben mag, solle den Khinderen eigenthumblichen Zuestahn und gebühren; Nach Jrem Tödlichen Ableiben aber alles, was Sie von vilgedachtem herren Frantz Ulrich von Ramschwag, von widerlag, widumb sitz, Donation oder in ander weeg bekhomme solle widerumb an Jre von beeder Leiben erzeugte Eheliche Khinder fallen. Wurde Sie aber Jren witib stand verenderen, Sich widerumb verheürathen und in Anderer Ehe auch Khinder überkhommen und erzeugen, sollen sowoll die Khinder erster als anderer Ehe, an dem Müeterlichen gueth Zue gleicher weis erben, und Kheines vor dem Anderen einigen Vorthail haben; es hete dan die Muoter vileicht uss bewegenden ursachen, ein Khind vor anderen sonderlich [be]dacht<sup>10</sup>. So ist auch von beeder seits Freündtschafft abgereth, da Sich die Khinder Eins oder Mehr (dass der liebe Gott gnedig verhuethen wolle) welches dass were, ungebührlich und ungehorsamb gegen Jren Eltern Vatter und Muotter, oder deren Einem verhalten, oder Sich ohne vorwissen Seiner Eltern, Vormünderen oder Freündtschafft Seinem Stand ungemäs verheürathen wurde, dass dan weder Vatter noch Muoter, weder von dem Seinigen, noch des abgestorbnen gueth, Jr weil und lebenslang nichts Zuegeben, schuldig sein. Die Ungebühr und ungehorsambe solle bei den Vormünderen und Nechsten blutsverwanthen erkhanthus stehen. Ferner da auch solche künfftige Eheleüth mit ein Anderen Khinder erzeugten, die Söhn Jeder Zeit Zue erhaltung Stammens und Nammens, nach Adelichen gebruch und herkhommen, mit gebührendem Voraus bedacht und betrachtet werden. Es sollen auch die Khinder in allen Zuetragenden Fählen, Jhrer Elteren Todt nit entgelten, sondern in Erbschafften Zuegelassen werden, als wan Jre abgestorbne Elteren noch in leben, und Selbst erbten.

Begebe Sich dan, d[ass]<sup>10</sup> Vilgemelte Eheleüth, ehrliche Khinder wenig oder vil mit ein Anderen erzeugten, und ein Ehegemächt welches das were, Todts vergienge, und dannethin die Khinder auch ohne Leibs Erben absturben, so sollen die Khinder, so fern Sie a[us?]gesteürth<sup>10</sup> und aigen gueth haben, ein Anderen Erben, biss uff dass letste, da dan daselbig Khind auch ledig standss Todts verfahren solte, solle dass überblibne Ehegemächt, welches dass ist, der Khinder verlassen gueth, ligendss: und fahrendts, nichts darvon ausgenommen, Sein weil und lebenslang, ohne abgang und Minderung des haubtguets, nutzen, niesen, und nach Seinem wolgefallen gebrauchen. Da und aber dass le-

bendig und überbliben Ehegemächt auch die Schuld der Natur durch den willigen Gottes bezahlen wurde, solle alsdan[:]

Erstens Jedes Gueth widerumb hindersich und Zue Ruckh fallen, woher es khommen, volgentdts, aller hausrath, Fürschlag, Fahrnuss, wie dass nammen haben mag, in Zwen gleiche Theil vertheilt werden, darvon der ein Theil uff die nechste Erben Vätterlichen Linien, der Ander Theil uff die nechste Erben, Müeterlichen seiten fallen und khommen, ohne Eintrag und Meniglichs verhindernen. Da aber beede Ehegemächt, in wehrender Ehe Khinder, wenig oder vil erzeugten, dieselbe Khinder beede Jre Elteren überlebten, volgentdts aber auch ohne eheliche Leibserben verschiden solten, als dan solle es gehalten werden, in massen es hievor uff absterben des letsten Ehegemächts, so die Khinder geerbt, meldung beschehen.

Weiterss, Jst auch Jnen beiderseits frey vorbehalten worden, über dise hievor gesetzte Puncten auss Jrer haab und güetheren ein Andern und ferner durch Testament Zuebedenckhen, nach Jhrem guethen willigen und wolgefallen, ohne Meniglichs Ein: und widerred auch verhin- derung.

Wass dan andere Fähl Zwüschen diesen beyden Ehegemächten, oder deren verhoffendten Khinderen anbelangt, wie es Jeder Zeit gehalten werden solle ...[?]<sup>11</sup> brieff ist begriffen solle es dieselben halb, noch dem Allgemeinen Üblichen Adelichen herkhommen und gebruch, von beiderseits, Freundschaften Vier vom Adell darzue erbetten werden, welche einen Obman Jrem gefallen nach erkhiesen, und alle streitige Puncten erleütheren, bei deren Ausspruch es als dan, ohne alle Einred, verbleiben solle.

Dessen Zue wahren Urkhundt ...<sup>12</sup>."

1) s. Kindler/Oberbadisches Geschlechterbuch III 313

2) s. HBLS II 510

3) Das voranstehende Wort ist teilweise zerstört.

4) Möglicherweise ist hier Felizitas von **Scher von Schwarzenberg** gemeint (Hinweis von Fritz Kalmbach, Stadtarchivar Altensteig).

5) Das voranstehende Wort ist zerstört.

6) Das voranstehende Wort kann nicht mehr eindeutig gelesen werden.

7) Wort teilweise zerstört; sinngemäss ergänzt

8) Das voranstehende Wort kann nicht mehr eindeutig gelesen werden.

9) Die ca. 7 voranstehenden Wörter sind grösstenteils nicht mehr lesbar.

10) Wortanfang zerstört; sinngemäss ergänzt

11) Die zwei bis drei voranstehenden Wörter sind nicht mehr lesbar.

12) Hier bricht der Text ab.

---

Kopie, wohl aus dem Besitz des Zuger Stadt- und Amtrats **Beat II.**  
Zurlauben - AH 149, 700-703